Bewertungsrichtlinie der Stadt Norderstedt

Inhaltsverzeichnis

- 1. Einleitung
- 2. Rechtliche Grundlagen
- 3. Allgemeine Bewertungsgrundsätze und Ziele
- 4. Wertansätze der Vermögensgegenstände und Sonderregelungen für die Eröffnungsbilanz / Bewertungsvereinfachungsverfahren
- 5. Bewertung einzelner Vermögensarten im Rahmen der Eröffnungsbilanz
 - 5.1 Immaterielle Vermögensgegenstände
 - 5.2 Grundstücke
 - 5.2.1 Grundstücksbegriff
 - 5.2.2 Bewertung von Grund und Boden
 - 5.2.3 Bewertung von Gebäuden
 - 5.2.3.1 Grundsätzliche Bewertungsregelungen
 - 5.2.3.2 Bewertung von Gebäuden im Rahmen der Eröffnungsbilanz
 - 5.2.4 Aufwuchs
 - 5.3 Infrastrukturvermögen
 - 5.4 Bauten auf fremden Grund und Boden
 - 5.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler
 - 5.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung
 - 5.7 Anlagen im Bau, Anzahlungen auf Sachanlagen
 - 5.8 Finanzanlagen
 - 5.9 Vorräte
 - 5.10 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
 - 5.11 Liquide Mittel
 - 5.12 Aktive und Passive Rechnungsabgrenzungsposten
 - 5.13 Eigenkapital
 - 5.14 Sonderposten
 - 5.15 Rückstellungen
 - 5.16 Verbindlichkeiten
- 6. Inkrafttreten

1. Einleitung

Im Zuge der Umstellung des Haushaltswesens auf das Neue Kommunale Rechnungswesen ist es für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz gem. §§ 54 bis 55 GemHVO-Doppik erforderlich, dass gesamte Vermögen, die Forderungen und Verbindlichkeiten der Stadt zu erfassen und zu bewerten. Grundlage für die Erfassung und Bewertung des Vermögens sind die Regelungen der GemHVO-Doppik. Um eine weitgehend einheitliche Erfassung und Bewertung des Vermögens im Land Schleswig-Holstein zu gewährleisten, wurde vom Innovationsring Schleswig-Holstein eine Handlungsempfehlung zur Vermögenserfassung und Bewertung herausgegeben. Basierend auf der GemHVO-Doppik vom 15.08.2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.09.2010, und der Handlungsempfehlung des Innovationsringes Schleswig-Holstein wird folgende Bewertungsrichtlinie für die Stadt Norderstedt erlassen.

2. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 37 (1) GemHVO-Doppik hat die Stadt Norderstedt zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung und danach für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihre Grundstücke, ihre Forderungen und Schulden, den Betrag ihres baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben.

Die Regelungen zur Aufstellung des Inventars, zur Inventur, zu allgemeinen Bewertungsgrundsätzen, zur Gliederung der Bilanz und besondere Vorschriften zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz befinden sich in den §§ 37 - 43, 48, 54 und 55 der GemHVO-Doppik.

3. Allgemeine Bewertungsgrundsätze und Ziele

Die Bilanzierung und Bewertung erfolgt in sinngemäßer Anwendung der Regelungen des deutschen Handelsrechts sowie nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Es gelten die folgenden Allgemeinen Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätze nach den §§ 39, 40 GemHVO-Doppik. Insbesondere werden genannt:

 Die Vermögensgegenstände sind zum Abschlussstichtag vollständig und einzeln zu erfassen und zu bewerten (Vollständigkeitsgebot / Grundsatz der Einzelbewertung).

- Posten der Aktivseite dürfen nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen, Einzahlungen nicht mit Auszahlungen, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden (Verrechnungsverbot), soweit in Gesetz oder Verordnung nichts anderes zugelassen ist.
- Im Haushaltsjahr entstandene Aufwendungen und erzielte Erträge sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.
- Es ist vorsichtig zu bewerten, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind (Grundsatz der Vorsicht).
- Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind.
- Nicht realisierte Verluste sind zum Abschlussstichtag zu berücksichtigen.
- Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres müssen mit denen in der Schlussbilanz des vorhergehenden Haushaltsjahres übereinstimmen.
- Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden (Grundsatz der Bewertungsstetigkeit).
- Als Anlagevermögen sind nur die Gegenstände auszuweisen, die dazu bestimmt sind, dauernd der Aufgabenerfüllung der Gemeinde zu dienen.

Ziel der Erfassung und Bewertung des Vermögens ist es, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Norderstedt zu ermitteln.

4. Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden sowie Sonderregelungen für die Eröffnungsbilanz / Bewertungsvereinfachungsverfahren

Es gelten die §§ 41 bis 43 GemHVO-Doppik. Insbesondere werden genannt bzw. beschrieben:

 Das Vermögen ist grundsätzlich mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK), vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik, zu bewerten.

- Die Höhe der Abschreibungen bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, ergibt sich aus denen in der Verwaltungsvorschrift Abschreibungen des Landes Schleswig-Holstein festgeschriebenen Nutzungsdauern. Die Abschreibung erfolgt grundsätzlich linear. Abweichungen hiervon sind im Anhang zu erläutern.
- Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich nicht begrenzt ist, werden keine Abschreibungen vorgenommen. Dieses trifft z.B. auf Grund und Boden zu.
- Vollständig abgeschriebene Vermögensgegenstände, die noch vorhanden sind, werden mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR bilanziert.
- Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Diese Aufwendungen setzen sich u. a. wie folgt zusammen:

Anschaffungspreis	(Kaufpreis, i. d. R. brutto)
+ Anschaffungsnebenkosten	(Bezugskosten, Montage, Notarin oder Notar, Maklerin oder Makler, Gebühren, etc.)
+ nachträgliche Anschaffungskosten	(Um-, Ausbau, wertverbessernde Maßnahmen)
./. Anschaffungskostenminderungen	(Rabatte, Skonti, Preisminderungen)
= Anschaffungskosten	

Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen für die Herstellung, Erweiterung oder wesentliche Verbesserung eines Vermögensgegenstandes verursacht werden. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. Die Herstellungskosten setzen sich u. a. wie folgt zusammen:

Materialeinzelkosten	einzeln zurechenbare Materialkosten
+ Fertigungseinzelkosten	einzeln zurechenbare (Lohn-)Kosten,
	z. B. anhand von Stundenaufschreibungen
+ Sonderkosten der Fertigung	speziell für das Produkt angefallene
	Einzelkosten, z. B. Patentkosten
+ Materialgemeinkosten	Materialkosten, die per Umlageschlüssel
	zugerechnet werden
+ Fertigungsgemeinkosten	(Lohn-)Kosten, die per Umlageschlüssel
	zugerechnet werden
+ ggf. Werteverzehr des	S. O.
Anlagevermögens	
= Herstellungskosten	

- Es werden nur die Aufwendungen während der Herstellungsphase berücksichtigt. Die Herstellung ist abgeschlossen, wenn die Betriebsbereitschaft erreicht ist (Bauabnahme bzw. Fertigstellungsmeldung).
- Es dürfen bei der Berechnung der Herstellungskosten angemessene Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung einbezogen werde, soweit diese auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Es besteht somit für diese Kosten ein Aktivierungswahlrecht. Auf die Aktivierung dieser Kosten wird verzichtet.
- Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird, werden bei der Stadt Norderstedt nicht als Herstellungskosten angesetzt. Das Wahlrecht gem. § 41 (4) GemHVO-Doppik wird dahingehend ausgeübt, dass die Zinsen nicht angesetzt werden.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) (§§ 38 (4, 6), 41 (5), 43 (3) GemHVO-Doppik)

Nach § 38 (4) GemHVO-Doppik werden Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 2007 angeschafft oder hergestellt werden, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Betrag von 150 EUR ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, die selbstständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, nicht erfasst. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dieser Vermögensgegenstände werden nach § 41 (5) GemHVO-Doppik unmittelbar als Aufwand verbucht.

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 2007 angeschafft oder hergestellt werden, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten

150 EUR ohne Umsatzsteuer überschreiten, aber 1.000 EUR ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, die selbstständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, sind gemäß § 38 (4) GemHVO-Doppik gesondert zu erfassen.

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die vor dem 01.01.2008 angeschafft oder hergestellt wurden, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 410 EUR ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, die selbstständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, werden in Anwendung des § 38 (6) GemHVO-Doppik nicht erfasst.

Durch die vorgenannten Regelungen soll eine Vereinfachung ermöglicht werden.

Festbewertung (§37 (2) GemHVO-Doppik)

Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe können mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert (= Festwert) angesetzt werden, soweit folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Vermögensgegenstände werden regelmäßig ersetzt,
- der Gesamtwert ist für die Gemeinde von nachrangiger Bedeutung und
- der Bestand unterliegt in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen.

Zu diesen Vermögensgegenständen zählen u.a. Betriebs- und Geschäftsausstattung wie Schulausstattungen, EDV-Ausstattungen und Büromöbel. Zu den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen gehört z.B. das Baumaterial des Bauhofs.

Die Vermögensgegenstände, die einen Festwert bilden sollen, werden einzeln erfasst und mit ihren Anschaffungs- / Herstellungskosten bewertet. Wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden können, können nach § 55 Abs. 2 die Preisverhältnisse zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden. Statt einer Einzelerfassung können auch geeignete Schlüsselgrößen verwendet werden (Anzahl von Arbeitsplätzen, Schülerzahlen etc.), wenn die Voraussetzungen nach § 38 Abs. 1 erfüllt werden. Da von einem ständigen Ersatz ausgegangen wird, wird zur Bildung des Festwertes die Gesamtsumme um 50 % reduziert (Annahme, dass die Vermögensgegenstände durchschnittlich zur Hälfte abgeschrieben sind). Die Bildung der Festwerte ist zu dokumentieren.

Die Höhe des Festwertes ist spätestens alle drei Jahre im Rahmen einer körperlichen Inventur zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. Dazu sind geeignete Nebenbuchhaltungen oder Listen zu führen. Zugänge im Bereich der Festwerte werden vollständig im Jahr der Anschaffung als Aufwand gebucht, da die oben genannten Voraussetzungen die Fiktion beinhalten, dass die Ersatzbeschaffungen

eines Jahres den Abschreibungen dieses Jahres entsprechen. Entsprechend entfallen die Abschreibungen.

Die Entscheidung über die Bildung von Festwerten erfolgt durch den OB im Rahmen der Einführung.

Gruppenbewertung (§ 37 (3) GemHVO-Doppik)

Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige oder regelmäßig gemeinsam genutzte bewegliche Vermögensgegenstände und Schulden können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden. Dieses gilt nach § 55 (6) GemHVO-Doppik im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz auch für zusammengehörende Vermögensgegenstände der

- sie in vergleichbarer Zusammensetzung in erheblicher Anzahl vorhanden sind und
- ihr Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist.

Betriebs- oder Geschäftsausstattung, wenn

Die Gleichartigkeit wird durch die Zugehörigkeit zur gleichen Warengattung oder Gleichheit in der Verwendbarkeit oder Funktion bestimmt. Annähernde Gleichwertigkeit bedeutet, dass die Preise der zusammengefassten Vermögensgegenstände nicht wesentlich voneinander abweichen dürfen (Bandbreite von ca. 20 %).

Dieses Verfahren ist eine Durchbrechung des Grundsatzes der Einzelbewertung. Das Verfahren ermöglicht, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bestimmter Vermögensgegenstände vereinfacht mit dem gewogenen Durchschnitt zu bewerten.

Die Entscheidung über die Bildung von Gruppenwerten erfolgt durch den OB im Rahmen der Einführung.

Bewertung mittels Erfahrungswerten nach § 55

In der Eröffnungsbilanz sind nach dem Grundsatz des § 55 (1) GemHVO-Doppik die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik, anzusetzen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die geeigneten Unterlagen nach den Aufbewahrungsfristen der Aktenordnung vorhanden sind und diese für die Erfassung und Bewertung nach § 55 (1) zu nutzen sind. Als geeignete Unterlagen gelten insbesondere die Kaufverträge, Bauakten, Verwendungsnachweise und Schlussrechnungen.

Von dieser Regelung kann nach § 55 (2) GemHVO-Doppik für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz abgewichen werden, wenn die o.a. Dokumente für die Ermittlung nach tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht vorhanden sind.

In diesem Fall können den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik seit diesem Zeitpunkt.

Die dabei ermittelten Werte gelten nach § 55 (4) GemHVO-Doppik dann für die Zukunft als Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten.

Die Stadt Norderstedt verzichtet auf die Anwendung des § 55 (1) GemHVO-Doppik (pauschale Abschreibung um 50 % im Rahmen der Eröffnungsbilanz).

Im bisherigen Rechnungswesen ermittelte Wertansätze für Vermögensgegenstände können nach § 55 (5) GemHVO-Doppik in die Eröffnungsbilanz übernommen werden. Diese können Ansätze u.a. in kostenrechnenden Einrichtungen und Einheiten mit einer Gebührenkalkulation sein. Hierzu zählen bislang in der Stadt Norderstedt folgende Bereiche:

- Musikschule
- Kinderbetreuung
- Unterkünfte für Asylbewerber/Aussiedler
- Soziale Einrichtungen für Wohnungslose
- Abwasserbeseitigung
- Abfallbeseitigung
- Bestattungswesen
- Feuerwehr

Die Entscheidung über eine mögliche Nutzung von kameralen Vermögenswerten erfolgt im Rahmen der Einführung durch den OB.

5. Bewertung einzelner Bilanzpositionen im Rahmen der Eröffnungsbilanz

5.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände (z. B. Software) sind grundsätzlich mit ihrem Anschaffungs-/Herstellungswert zu bewerten.

Sofern die tatsächlichen Anschaffungskosten nicht ermittelt werden können, erfolgt der Wertansatz auf der Grundlage von Erfahrungswerten aus dem An- bzw. Verkauf vergleichbarer immaterieller Vermögensgegenstände unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten des zu bewertenden Gegenstandes.

Immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden (z. B. selbst erstellte Software), werden nicht bilanziert (§ 40 (4) GemHVO-Doppik).

5.2 Grundstücke

5.2.1 Grundstücksbegriff

Ein Grundstück besteht aus verschiedenen einzeln zu bewertenden Vermögensgegenständen. Dieses sind u.a.:

- Grund und Boden, siehe 5.2.2
- Gebäude, siehe 5,2,3
- Außenanlagen, siehe 5.2.3
- Zubehör, siehe 5,2,3
- Rechte im Zusammenhang mit dem Grund und Boden, siehe 5.2.4
- Aufwuchs, siehe 5.2.5

5.2.2 Bewertung von Grund und Boden

Für die anstehende Vermögenserfassung und -bewertung wird nicht von dem Grundstücksbegriff im Sinne des bürgerlichen Rechtes (Eintragung im Grundbuch unter einer Nummer) ausgegangen, sondern auf die katasterrechtliche Einheit Flurstück abgestellt, jedes Flurstück wird für sich bewertet.

Für die Erfassung der Flurstücke der Stadt Norderstedt dienen Daten des ALB/ALK (automatisiertes Liegenschaftsbuch/automatisiertes Liegenschaftskataster) als Grundlage.

Grundsätzlich ist der Grund und Boden mit den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Eine Abschreibung der Werte von Grund und Boden erfolgt nicht, da die Nutzung nicht zeitlich begrenzt ist.

Wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können, können entsprechend den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt Erfahrungswerte angesetzt werden.

In Anlehnung an die Handlungsempfehlungen des Innovationsringes Schleswig-Holstein werden als Erfahrungswerte die Bodenrichtwerte der umliegenden Grundstücke zugrunde gelegt und dieser Wert wird auf den Zeitpunkt der Anschaffung zurück indiziert. Kann der Anschaffungszeitpunkt nicht ermittelt werden, so wird auf das Jahr 1975 rückindiziert. Existieren keine Bodenrichtwerte, wird mit dem niedrigsten Bodenrichtwert der angrenzenden, gleichartigen Grundstücke bewertet. Wenn für das gesamte Umfeld keine Bodenrichtwerte existieren, ist der niedrigste Bodenrichtwert für den Bereich der Stadt Norderstedt zu verwenden.

Bei einer Bewertung, orientiert an den Bodenrichtwerten, sind die nachstehenden Besonderheiten zu beachten:

Im Rahmen der Erfassung und Bewertung entscheidet der OB über die zu nutzenden Bodenrichtwerte, andere Vergleichswerte (z.B. für landwirtschaftliche Flächen).

Die auf der Grundlage der Bodenrichtwerte ermittelten Werte sind auf den Zeitpunkt der Anschaffung der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte zurückzuindizieren.

5.2.3 Bewertung von Gebäuden

5.2.3.1 Grundsätzliche Bewertungsregelungen

Grundsätzlich sieht die GemHVO-Doppik eine Bewertung der Gebäude zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen vor.

Der Gesetzgeber stellt klar, dass der Anschaffungsvorgang erst mit der Betriebsbereitschaft des Gebäudes / der Betriebseinrichtung beendet ist. Dieses kann aber schon für Teilbereiche gelten, wenn diese separat genutzt werden.

Nachträgliche Um- und Ausbauarbeiten sind als *nachträgliche Herstellungskosten* zu aktivieren, wenn eine Erweiterung oder wesentliche Verbesserung über den ursprünglichen Zustand hinaus erreicht wird.

Eine übliche Modernisierung (wie z. B. Umstellung des Heizungssystems, Verkleidung der Außenwände) erfüllt das Kriterium der wesentlichen Verbesserung des Ganzen noch nicht.

Aufwendungen für Maßnahmen der Sanierung, Modernisierung und Erneuerung gelten gem. § 41 Abs. 3 Satz 4 GemHVO-Doppik jedoch als Herstellungskosten, wenn die Stadt Norderstedt für die Maßnahme Zuschüsse, Zuweisungen oder zinsgünstige Darlehen von Körperschaften oder Förderbanken erhält oder für die Maßnahme Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben werden.

Bei den Gebäuden gibt es unselbstständige Gebäudeteile, die in einem Funktionsund Nutzungszusammenhang mit dem Gebäude stehen. Diese werden zusammen mit dem Gebäude bewertet (z. B. Heizung, Beleuchtung, Personenfahrstuhl). Obwohl die einzelnen Gebäudeteile unterschiedliche Lebensdauern haben, gilt hier die *Fiktion der gleichmäßigen Abnutzung*, d.h. das Gebäude ist als Ganzes entsprechend der Nutzungsdauer abzuschreiben.

Weiterhin gibt es bei Gebäuden selbstständige Vermögensgegenstände, die einzeln zu erfassen und zu bewerten sind. Hierzu zählen:

- Betriebsvorrichtungen (z.B. Lastenaufzug),
- Einbauten für vorübergehende Zwecke (z. B. Verkaufstresen),
- Außenanlagen (z. B. Hofbefestigungen, Unterstände, Fahrradständer),
- Zubehör.

5.2.3.2 Bewertung von Gebäuden im Rahmen der Eröffnungsbilanz

Anschaffungsund Herstellungskosten nicht nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden für die können, können Eröffnungsbilanz Erfahrungswerte herangezogen werden. vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik seit dem Anschaffungsund Herstellungszeitpunkt.

Diese Erfahrungswerte werden grundsätzlich im Sachwertverfahren auf der Grundlage der Wertermittlungsrichtlinie des Bundes ermittelt.

Denkmalgeschützte Gebäude, die als Gebäude genutzt werden, sind wie Gebäude zu bewerten, die nicht denkmalgeschützt sind. Ist die Nutzung aufgrund des Denkmalschutzes beim Gebäude beeinträchtigt, sind individuelle Abschläge möglich.

Im Rahmen der Eröffnungsbilanz kann von dem oben genannten Grundsatz der Einzelbewertung der selbstständigen Vermögensgegenstände bei Gebäuden abgewichen werden. Entscheidungen hierzu sind im Einzelfall zu treffen.

5.2.4 Aufwuchs und Außenanlagen bei unbebauten Grundstücken

Der Aufwuchs von Grünflächen, öffentlichen Parks und Gärten sowie Wald wird getrennt vom Grund und Boden erfasst und bewertet.

Die Bewertung der Bepflanzung und der Außenanlagen bei unbebauten Grundstücken erfolgt mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Sollten die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können, können entsprechend den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt Erfahrungswerte angesetzt werden, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik seit diesem Zeitpunkt.

Ist die Nutzungsdauer der Bepflanzung oder der Außenanlagen gem. Abschreibungstabelle für Schleswig-Holstein abgelaufen, der Vermögensgegenstand aber noch vorhanden, wird er mit einem Erinnerungswert von 1,00 € bilanziert.

5.3 Infrastrukturvermögen

Wie bei den bebauten Grundstücken ist beim Infrastrukturvermögen zwischen dem

- Grund und Boden des Infrastrukturvermögens und
- den Bauten des Infrastrukturvermögens

zu unterscheiden.

Die Bewertung von Grund und Boden ist separat von den Bauten vorzunehmen und beide Bilanzpositionen sind getrennt auszuweisen. Zur Bewertung des Grund und Bodens wird auf Punkt 5.2.2 verwiesen.

U. a. werden bei den Straßen die Bestandteile Fahrbahn, Radwege, Gehwege und Parkflächen getrennt voneinander erfasst und bewertet.

Zum Straßeninfrastrukturvermögen zählen die Verkehrslenkungsanlagen (z.B. Lichtsignalanlagen, Schilder) sowie die sonstige Ausstattung (z. B. Fahrgastunterstände, Bepflanzung) der Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen.

Die Bewertung erfolgt mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Sollten die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können, können entsprechend den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt Erfahrungswerte angesetzt werden, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik seit diesem Zeitpunkt.

Zum Infrastrukturvermögen zählen ferner Brücken und Tunnel, Gleisanlagen, Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen und sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens.

Die allgemeinen Bewertungsvorgaben dieser Richtlinie sind entsprechend anzuwenden.

5.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

Zu den Bauten auf fremdem Grund und Boden können neben Gebäuden auch Bauten des Infrastrukturvermögens (z.B. Straßen) oder sonstige Bauten (Trafostationen, Pumpwerke etc.) gehören.

Nach den Erläuterungen zu § 48 GemHVO-Doppik zählen zu den Sachanlagen Bauten auf fremdem Grund und Boden, die entgegen dem grundstücksgleichen Recht kein das Grundverhältnis sicherndes dingliches Recht, sondern ein vertraglich gesichertes Recht, z.B. durch Miet- oder Pachtvertrag, beinhalten.

Hier sind also nur Bauten zu erfassen, die nicht z.B. über ein Erbbau- oder ein Nießbrauchsrecht abgesichert sind.

Die Bauten gehören zum wirtschaftlichen Eigentum der Kommune und sind als solche zu berücksichtigen. Gründe für einen Wertabschlag sind nicht gegeben.

Insoweit sind Bauten der Kommune auf fremdem Grund und Boden entsprechend der Bewertungsregeln für Bauten auf eigenem Grund und Boden zu bewerten und gesondert in der Kontengruppe 05 auszuweisen.

5.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Kunstgegenstände

Bei Kunstgegenständen handelt es sich um Sachanlagen, die im Besitz der Kommune sind und nicht an einen bestimmten praktischen Nutzen oder Zweck gebunden sind. Im Regelfall sind Kunstgegenstände im kommunalen Besitz für die Ausstattung von Galerien, Museen oder für die Gestaltung öffentlicher Gebäude, Straßen, Wege oder Plätze vorgesehen. Auch Archivarien im Stadtarchiv können unter die Kunstgegenstände fallen.

Kunst am Bau, die mit dem Gebäude verbunden ist, wird nicht gesondert bewertet. Hingegen sind Kunstgegenstände, die als eigenständige Vermögensgegenstände zu betrachten und nicht mit dem Gebäude verbunden sind, gesondert zu erfassen und zu bewerten.

Kulturdenkmäler

Kulturdenkmäler sind Baudenkmäler, die als bauliche Anlagen nicht zu den Gebäuden gehören und Bodendenkmäler. Beispiele hierfür sind Kriegerdenkmäler, Ehrenfriedhöfe oder Säulen.

Die Bewertung von Kunstgegenständen und Kulturdenkmälern erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Sind Herstellungskosten die Anschaffungsoder nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelbar und ist die Nutzungsdauer gem. Schleswig-Holstein Abschreibungstabelle bereits abgelaufen, Kunstgegenstand oder das Kulturdenkmal mit einem Erinnerungswert von 1,00 € bilanziert.

5.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Als *technische Anlagen und Maschinen* sind die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens auszuweisen, die unmittelbar der Leistungserstellung dienen.

Hierzu zählen z. B. Maschinen für die Land- und Forstwirtschaft, Werkzeugmaschinen, EDV-Einrichtungen, Geräte der Elektrizitätserzeugung und - verteilung, Steuerungs- und Regelungstechnik sowie Anlagen der Verkehrstechnik.

Zur Abgrenzung der technischen Anlagen und Maschinen, die einzeln zu erfassen und bewerten sind, gegenüber Gebäudeeinrichtungen, die zusammen mit dem Gebäude erfasst und bewertet werden, wird auf Ziffer 5.2.3.1 verwiesen.

Vermögensgegenstände, die der Ausstattung dienen und nicht Teil der technischen Anlagen sind, gehören zur *Betriebsausstattung*, Vermögensgegenstände, die dem Verwaltungsbereich zuzuordnen sind, zur *Geschäftsausstattung*.

Die Bewertung von Vermögensgegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgt entsprechend den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen mit den *Anschaffungs- oder Herstellungskosten* unter Berücksichtigung von Anschaffungsnebenkosten sowie Anschaffungspreisminderungen und plan- oder außerplanmäßigen Abschreibungen.

Sollten die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können, können entsprechend den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt Erfahrungswerte angesetzt werden, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik seit diesem Zeitpunkt.

Ist die Nutzungsdauer gemäß Abschreibungstabelle des Landes Schleswig-Holstein abgelaufen und ist der Vermögensgegenstand noch vorhanden, so wird er mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR bilanziert.

5.7 Anlagen im Bau, Anzahlungen auf Sachanlagen

Noch nicht in Betrieb genommene Teile des Anlagevermögens (z.B. Investitionsmaßnahmen, die sich bis zur Fertigstellung über einen Zeitraum von zwei oder mehr Jahren erstrecken) und Anzahlungen auf bestellte Anlagen sind als Anlagen im Bau bzw. geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen zu erfassen.

Im Bau befindliche Anlagen unterliegen nicht der Abschreibung.

Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der im Bau befindlichen Anlagen sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten auf den entsprechenden Konten zu aktivieren und auf den Konten "Anlagen im Bau" bzw. "geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen" auszubuchen. Die Anlagen unterliegen anschließend der Abschreibung.

5.8 Finanzanlagen

Zum Anlagevermögen zählen die Finanzanlagen, die länger als 12 Monate bei der Stadt bleiben. Dazu gehören:

- Anteile an verbundenen Unternehmen
- Beteiligungen
- Sondervermögen
- Ausleihungen
- Wertpapiere des Anlagevermögens

Finanzielle Vermögenswerte, die nur bis zu 12 Monaten bei der Stadt bleiben, sind als Wertpapiere des Umlaufvermögens bzw. als sonstige Vermögensgegenstände zu bilanzieren.

Gemäß § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik kann als Wert von Eigenbetrieben (§ 106 GO), Kommunalunternehmen (§ 106 a GO), anderen Sondervermögen nach § 97 GO, Unternehmen und Einrichtungen, die ganz oder teilweise nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden (§ 101 Abs. 4 GO), gemeinsamen Kommunalunternehmen nach § 19 b des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und als Wert von Beteiligungen an Gesellschaften das anteilige Eigenkapital angesetzt werden (Eigenkapital-Spiegelbildmethode).

Aus Gründen der Vereinfachung wird diese Regelung für die Bewertung in der Eröffnungsbilanz genutzt. Bei dieser Methode wird die Beteiligung in der Eröffnungsbilanz mit dem Wert angesetzt, der dem Anteil der Stadt am Eigenkapital der Beteiligungsgesellschaft entspricht.

Die auf Grundlage der Eigenkapital-Spiegelbildmethode ermittelten Wertansätze für die Eröffnungsbilanz werden in den Folgebilanzen als Anschaffungskosten für das Finanzanlagevermögen behandelt und unterliegen keiner planmäßigen Abschreibung. Es findet keine laufende Anpassung an Veränderungen des Eigenkapitals der Finanzanlagen statt. Lediglich im Falle von Kapitalerhöhungen und -minderungen erfolgt die Anpassung des Wertansatzes auf den veränderten Eigenkapitalstand.

Sofern in Folgejahren eine voraussichtlich dauernde Wertminderung eintritt, sind die Finanzanlagen außerplanmäßig abzuschreiben. Fällt der Grund für die Vornahme der außerplanmäßigen Abschreibung weg, hat eine Wertaufholung/Zuschreibung maximal bis zur Höhe des ursprünglichen Bilanzansatzes vor Abschreibung zu erfolgen.

Anteile an verbundenen Unternehmen

Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Stadt beteiligt ist und die im Gesamtabschluss voll zu konsolidieren sind. Dies ist i. d. R. der Fall, wenn die Stadt einen beherrschenden Einfluss ausübt. Dieser ist anzunehmen, wenn die Stadt mehr als 50 % der Stimmrechte ausübt oder er aus anderen Gründen (z. B. durch Vertrag) vorliegt.

Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen. Als Beteiligung gilt im Zweifel ein Anteil am Nennkapital des Unternehmens von mehr als 20 v.H.

Sondervermögen

Sondervermögen nach §§ 96, 97 GO ist das Vermögen rechtlich unselbständiger örtlicher Stiftungen, wirtschaftlicher Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und öffentlicher Einrichtungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden.

Ausleihungen

Unter Ausleihungen werden ausschließlich Forderungen verstanden, welche gegen Hingabe von Kapital erworben wurden und dem Geschäftsbetrieb dauerhaft dienen sollen. Beispiele sind Hypotheken, Grund- und Rentenschulden sowie langfristige Darlehen. Zu den Ausleihungen gehören auch partiarische Darlehen sowie stille Beteiligungen, soweit diese am Verlust nicht teilnehmen. Nicht zu den Ausleihungen gehören Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, selbst dann, wenn diese langfristig sind.

In diesem Sammelposten sind alle dem Anlagevermögen zuzuordnenden Finanzund Kapitalforderungen zu bilanzieren, die eine Gesamtlaufzeit von mehr als zwölf Monaten aufweisen (eine ggf. kürzere Restlaufzeit ist unbeachtlich), soweit sie nicht unter den Wertpapieren auszuweisen sind.

Wertpapiere des Anlagevermögens

Dem Anlagevermögen zuzurechnende Wertpapiere, die nicht zu den Anteilen an verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen gehören, sind unter diesem Posten auszuweisen.

5.9 Vorräte

Die Position "Vorräte" gliedert sich in der Bilanz in die Positionen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse und unfertige Leistungen, in fertige Erzeugnisse und Waren und in geleistete Anzahlungen.

Die Stadt Norderstedt stellt grundsätzlich keine Vermögensgegenstände zum Verkauf her, daher ist die praktische Bedeutung der Bilanzpositionen Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen, fertige Erzeugnisse und Waren entsprechend gering. Aufzunehmen sind hier unter der Bilanzposition "fertige Erzeugnisse und Waren" Baugrundstücke, die die Stadt Norderstedt beabsichtigt zu verkaufen.

5.10 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Der Grundsatz der Einzelbewertung ist zu beachten. Forderungen sind mit ihrem Nominalwert anzusetzen. Die Forderungen sind als Gegenstände des Umlaufvermögens nach Abzug von Rabatten, Preisnachlässen zu bilanzieren. Beim Ausweis der Forderungen ist zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen zu unterscheiden:

Öffentlich-rechtliche Forderungen sind z.B. Gebühren, Beiträge, Steuern oder Forderungen aus Transferleistungen.

Privatrechtliche Forderungen umfassen Ansprüche aus Miet- und Pachtverhältnissen, Forderungen aus Lieferungs-, Werks- und Dienstleistungsverträgen etc.

Zweifelhafte Forderungen (unter anderem niedergeschlagene Forderungen oder Forderungen, die im Insolvenzverfahren angemeldet sind) sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände mit ihrem wahrscheinlichen Wert anzusetzen und von den einwandfreien Forderungen abzugrenzen. Dabei sind Einzelwertberichtigungen auf Forderungen vorzunehmen.

Bei Einzelwertberichtigungen ist das individuelle Ausfallrisiko zu berücksichtigen. Darüber hinaus können Pauschalwertberichtigungen vorgenommen werden.

Die Maßstäbe der Wertberichtigungen werden im Rahmen der Erstellung festgelegt. Der OB entscheidet über die Maßstäbe der Wertberichtigung im Rahmen einer Dienstanweisung.

5.11 Liquide Mittel

Unter der Bilanzposition liquide Mittel sind u.a. Schecks, Kassenbestände, Handvorschüsse und Guthaben bei Kreditinstituten zu verstehen. Sie sind zum Bilanzstichtag mit dem Nominalwert zu bewerten. Das Saldierungsverbot ist zu beachten.

5.12 Aktive und Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARA)

Aufwendungen, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr im Voraus bezahlt und gebucht wurden, aber eventuell ganz oder zum Teil dem folgenden Haushaltsjahr zuzurechnen sind, müssen gem. § 49 (1) GemHVO-Doppik zum Bilanzstichtag durch eine aktive Rechnungsabgrenzung berichtigt werden.

Die Bildung der ARA erfolgt mit dem Betrag, der sich wirtschaftlich auf die Zeit nach dem Bilanzstichtag bezieht. Die Auflösung der aktiven Rechnungsabgrenzung und das Buchen des Aufwandes erfolgt in dem wirtschaftlich zuzurechnenden Haushaltsjahr (Stichwort: Miet- und Versicherungsvorauszahlungen, Vorauszahlungen für Verbräuche usw.).

Für Zahlungen wie Disagio oder Leasingsonderzahlungen sind über die gesamte Laufzeit der eingegangenen Verpflichtungen ARA vorzunehmen und planmäßig linear über die gesamte Laufzeit abzuschreiben bzw. aufzulösen (gem. § 49 (2) GemHVO-Doppik).

An Dritte geleistete Zuwendungen für Investitionen (Investitionsfördermaßnahmen) sind als Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren (§ 40 (7) GemHVO-Doppik) und jährlich entsprechend ihrer Zweckbindungsfrist aufzulösen. Die Zweckbindung muss im Förderbescheid präzise und durchsetzbar verankert sein.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Erträge, die ganz oder teilweise auf das folgende Haushaltsjahr entfallen und bereits im laufenden Haushaltsjahr einbezahlt oder gebucht wurden, sind gem. § 49 (3) GemHVO-Doppik zum Bilanzstichtag durch einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten abzugrenzen. Hierbei ist der Betrag abzugrenzen, der wirtschaftlich auf das folgende Haushaltsjahr entsteht.

5.13 Eigenkapital

Das Eigenkapital errechnet sich zur Eröffnungsbilanz aus der Differenz zwischen dem Vermögen (gesamte Aktivseite der Bilanz) und den Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen von der Passivseite der Bilanz).

Das Eigenkapital der Stadt unterteilt sich in:

- Allgemeine Rücklage
- Sonderrücklage
- Ergebnisrücklage
- Vorgetragener Jahresfehlbetrag
- Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Allgemeine Rücklage

Die Rücklage ergibt sich aus dem Saldo der bereits vorhandenen Vermögens- und Schuldenwerte und ggf. bei den zu bildenden Sonderrücklagen. Die Rücklagenhöhe hängt von der Bewertung der sonstigen Bilanzpositionen ab. Die Veränderung der Rücklage ergibt sich in den Folgejahren aus der Zuführung der Ergebnisvorträge und den Entnahmen zur Abdeckung von Jahresfehlbeträgen.

Sonderrücklage

Hier sind gem. § 25 (2) GemHVO-Doppik Zuschüsse und Zuweisungen, die die Stadt für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen erhalten hat, die nicht aufgelöst werden sollen sowie Mittel, die nach baurechtlichen Bestimmungen anstatt der Herstellung von Stellplätzen durch Bauherrin oder den Bauherren geleistet worden sind, zu erfassen. Sobald die Mittel der Sonderrücklage zweckentsprechend verwendet worden sind, sind sie in die Allgemeine Rücklage umzubuchen.

Ergebnisrücklage

Die Ergebnisrücklage nimmt eine Pufferfunktion zum Ausgleich von Fehlbeträgen wahr. Sie soll mindestens 10% und darf höchstens 25% der Allgemeinen Rücklage betragen und beträgt in der ersten Eröffnungsbilanz 15% der allgemeinen Rücklage. (§ 54 (3) GemHVO-Doppik)

Jahresüberschüsse, die nicht zum Ausgleich eines vorgetragenen Jahresfehlbetrages benötigt werden, sind nach § 26 (2) GemHVO-Doppik der Ergebnisrücklage oder der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

5.14 Sonderposten

Die Sonderposten der Stadt unterteilen sich wie folgt;

- für aufzulösende Zuschüsse,
- für aufzulösende Zuweisungen,
- für Beiträge,
- für Gebührenausgleich,
- für Treuhandvermögen,
- für Dauergrabpflege und
- für sonstige Sonderposten.

Sonderposten für Zuschüsse und Zuweisungen

Erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen sind gem. § 40 (5) GemHVO-Doppik als Sonderposten zu passivieren. Sie sind grundsätzlich über die Jahre ertragswirksam aufzulösen, soweit die Auflösung nicht durch den Zuwendungsgeber ausgeschlossen ist.

Zuweisungen, die nicht aufgelöst werden sollen, sind als Sonderrücklage zu passivieren (z.B. Sonderbedarfszuweisungen).

Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse und Zuweisungen sind den damit bezuschussten Vermögensgegenständen sachgerecht zuzuordnen. Die Auflösung der Zuschüsse und Zuweisungen bemisst sich nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des geförderten Anlagegutes; bei zeitlich nicht korrespondierender Anschaffung bzw. Herstellung und Zuschussgewährung nach der Restnutzungsdauer.

Sonderposten für Beiträge

Nach § 40 (6) GemHVO-Doppik sind erhobene Beiträge für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen als Sonderposten zu passivieren. Die Beiträge werden die aufgrund gesetzlicher oder ortsrechtlicher Regelung erhobenen. Sonderposten für Beiträge werden mit den ursprünglichen Zuführungsbeträgen abzüglich der bis zum Bilanzstichtag vorzunehmenden Auflösungen angesetzt.

Sonderposten für Beiträge sind den Vermögensgegenständen, für deren Herstellung sie erhoben wurden, sachgerecht zuzuordnen. Die Auflösung der Beiträge bemisst sich nach der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes; bei zeitlich nicht korrespondierender Anschaffung bzw. Herstellung und Zuschussgewährung nach der Restnutzungsdauer.

Vorauszahlungen auf Beiträge sowie Einzahlungen aus Ablösevereinbarungen bleiben bis zur möglichen Inbetriebnahme des Vermögensgegenstandes in voller Höhe als Sonderposten stehen und werden dann analog zur Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst.

Sonderposten für Gebührenausgleich

Das Prinzip der Gebührenausgleichsrücklage wird aus dem kameralen System übertragen. Gemäß § 50 (1) GemHVO-Doppik sind Kostenüberdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes, die nach Kommunalabgabengesetz in den folgenden drei Jahren ausgeglichen sein müssen, als Sonderposten für den Gebührenausgleich anzusetzen. Kostenunterdeckungen, die ausgeglichen werden sollen, sind im Anhang anzugeben.

Sonderposten für Treuhandvermögen

Für Treuhandvermögen, die von der Stadt verwaltet werden, ist gem. § 50 (2) GemHVO-Doppik ein entsprechender Sonderposten anzusetzen.

Sonderposten für Dauergrabpflege

Bei der Dauergrabpflege handelt es sich um Pflege des Grabes für die Dauer des Ruherechts. Der Unterschiedsbetrag zwischen der einmalig fälligen Pflegegebühr und den über die Laufzeit des Ruherechts zu verteilenden Erträgen ist in einem Sonderposten zu passivieren und ertragswirksam aufzulösen.

Tritt eine Verlängerung der Ruhefrist ein, so sind der Restbuchwert des Sonderpostens und das gezahlte Nach-Entgelt zu addieren und über die neue Ruhefrist aufzulösen.

5.15 Rückstellungen

Rückstellungen werden gebildet, wenn eine Verpflichtung dem Grunde nach vorliegt, die Höhe und der Zeitpunkt jedoch ungewiss sind. Rückstellungen sind insbesondere zu bilden für am Bilanzstichtag bestehende ungewisse Verbindlichkeiten. Die Bildung der richtet sich nach § 24 GemHVO-Doppik.

Pensionsrückstellung

Die Pensionsrückstellungen ist zu bilden für Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften. Vereinbarungsgemäß wird die Rückstellung von der Versorgungs- und Ausgleichskasse in Kiel (VAK) gem. § 24 Ziffer 1 GemHVO-Doppik berechnet. Dabei wird eine Trennung nach aktiven Beamten sowie Pensionären einschließlich Witwen und Waisen vorgenommen.

Beihilferückstellung

Die Beihilferückstellungen werden auf Basis der Daten der VAK gem. § 24 Ziffer 2 GemHVO-Doppik berechnet. Dabei wird die Beihilferückstellung als prozentualer Anteil der Pensionsrückstellung ermittelt, der Prozentsatz ist aus dem Verhältnis des Volumens der gezahlten Leistungen für Versorgungsempfänger zu dem Volumen der gezahlten Versorgungsbezüge zu ermitteln. Zugrunde gelegt wird der Durchschnitt dieser Leistungen in den drei dem Jahresabschluss vorangehenden Haushaltsjahren.

Altersteilzeitrückstellung

Die Altersteilzeitrückstellung ist gem. § 24 Ziffer 3 GemHVO-Doppik zu bilden für zukünftige Verpflichtungen zur Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen der Altersteilzeitarbeit. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der abgeschlossenen Altersteilzeitverträge.

Rückstellung für später entstehende Kosten

Die Rückstellung ist zu bilden für später entstehende Kosten der Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung (§ 24 Ziffer 4 GemHVO-Doppik).

Rückstellung für Altlasten

Gem. § 24 Ziffer 5 GemHVO-Doppik ist die Rückstellung für die Sanierung von Altlasten zu bilden.

Steuerrückstellungen

Gem. § 24 Ziffer 6 GemHVO-Doppik sind Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen zu bilden.

Verfahrensrückstellung / Prozesskostenrückstellung

Verfahrensrückstellungen sind gem. § 24 Ziffer 7 GemHVO-Doppik für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren zu bilden. Es werden die zu erwartenden Gerichtskosten sowie die eigenen Anwaltskosten und die der Gegenseite bis zum Abschluss des Verfahrens sowie der Streitwert (bei Inanspruchnahme der Stadt) berücksichtigt.

Finanzausgleichrückstellung

Die Rückstellung ist zu bilden für erwartete Mehraufwendungen bei den Umlagen aufgrund überdurchschnittlich hoher Gewerbesteuererträge im Vergleich zu den beiden Vorjahren, soweit in einem der beiden Folgejahre ohne diese Mittel ein Fehlbedarf im Ergebnisplan erwartet wird oder ein erwarteter Fehlbedarf sich erhöht (§ 24 Ziffer 8 GemHVO-Doppik).

Instandhaltungsrückstellung

Instandhaltungsrückstellungen sind für im Haushaltsplan vorgesehene, aber unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung zu bilden, wenn die Instandhaltungsmaßnahme im folgenden Haushaltsjahr innerhalb von drei Monaten nachgeholt werden soll (§ 24 Ziffer 9 GemHVO-Doppik).

Sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen dürfen gem. §24 GemHVO-Doppik nur gebildet werden, soweit diese durch ein anderes Gesetz oder Verordnung zugelassen sind. Werden mögliche sonstige Rückstellungen identifiziert, wird eine Entscheidungsvorlage für den OB gefertigt.

5.16 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen für die Stadt, die wirtschaftliche Belastungen nach sich ziehen.

Eine Verpflichtung der Stadt liegt vor, wenn die Stadt zur Leistung (Zahlung) verpflichtet ist (i. d. R. aufgrund eines Vertrages oder öffentlich-rechtlicher Regelungen). Verbindlichkeiten sind grundsätzlich mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen, d.h. mit dem Betrag, der zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung aufgebracht werden muss.

Gemäß § 48 GemHVO-Doppik sind die Verbindlichkeiten wie folgt auszuweisen:

- Anleihen
- Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen
- von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen
- vom öffentlichen Bereich
- vom privaten Kreditmarkt
- Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten
- Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

- Verbindlichkeiten aus Transferleistungen
- sonstige Verbindlichkeiten.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie der Stadt Norderstedt tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Bewertungsrichtlinie bei der Stadt Norderstedt in der Fassung vom 10.03.2009 außer Kraft gesetzt.